

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten  
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332  
Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage 544a/2018  
Datum 11.01.2019

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** **Bußgeldpflichtige Kontrollen von Radfahrenden ohne  
Beleuchtung**  
**Bezug:** Vorlage 544/18 Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion

Anlagen: 0

---

### **Zusammenfassung:**

Die Anzahl der Kontrollen von Radfahrern und Radfahrerinnen ist aufgrund des fehlenden Anhalte-  
rechts des gemeindlichen Vollzugsdienstes von der Polizei abhängig.

### **Ziel:**

Information des Gemeinderates

**Bericht:**

1. Anlass / Problemstellung

Die CDU-Gemeinderatsfraktion beantragt mit Vorlage 544/18, ab sofort vermehrt bußgeldpflichtige Abendkontrollen der Beleuchtung bei Fahrradfahrern durchzuführen, da Radfahrende ohne Beleuchtung eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

2. Sachstand

§ 17 der Straßenverkehrsordnung schreibt bei Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, die Benutzung der vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen vor. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einem Bußgeld in Höhe von 20 EUR zu ahnden. Um Kontrollen durchzuführen, müssen die Radfahrenden aber direkt vor Ort angehalten werden. Dazu benötigen die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt ein Anhalterecht, welches durch das Regierungspräsidium als weitere polizeiliche Vollzugsaufgabe übertragen werden kann. Diese Übertragung wurde bisher vom Regierungspräsidium abgelehnt, da weder die erforderliche besondere Ausbildung noch die spezifische Ausrüstung vorausgesetzt werden können. Das heißt, das Anhalterecht der gemeindlichen Vollzugsbediensteten erstreckt sich auf Feld- und Waldwege, auf Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Geh- und Sonderwege sowie sonstige beschränkt öffentliche Wege.

In der Folge sind Kontrollen von Radfahrenden nur in Zusammenarbeit mit der Polizei möglich, da nur diese berechtigt ist, Radfahrende auf öffentlichen Straßen, auf denen schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf, anzuhalten.

Die Verwaltung bemüht sich daher jährlich immer zu Beginn der „dunklen“ Jahreszeit, möglichst viele Termine mit der Polizei zu vereinbaren, um die Beleuchtungskontrollen durchzuführen. Im vergangenen Jahr wurden in den Monaten Oktober bis Dezember insgesamt 5 Kontrollen durchgeführt, wobei es sich bei den ersten beiden um Rotlichtkontrollen handelte.

Auch für das laufende Jahr wurden für die Monate Januar bis März jeweils 2 Kontrolltermine vereinbart.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird sich auch zukünftig um mindestens 2 Termine pro Monat bemühen, bei denen in Zusammenarbeit mit der Polizei Beleuchtungskontrollen an unterschiedlichen Orten im Stadtgebiet stattfinden.

Die Verwaltung nimmt den Antrag zum Anlass, einen erneuten Vorstoß bezüglich Übertragung des Anhalterechts beim Regierungspräsidium zu versuchen.

4. Lösungsvarianten

keine

